

## **Vorblatt**

### **Ziel**

Gewährleistung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Festlegung von Weinbauvarietäten.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit dem Entwurf werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
2. Verordnung (EU) Nr. 251/2014

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

### **Kompetenzgrundlage**

Artikel 15 B-VG.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht; Unzulässigkeit der Verwendung von Rieden-Namen ohne dementsprechende Verordnung der Landesregierung).

### Vorhabensprofil

|   |   |
|---|---|
| Bezeichnung des Regelungsvorhabens:     | Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Stmk. Weinbaurieden-Verordnung geändert wird |
| Einbringende Stelle:                    | Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft   |
| Laufendes Finanzjahr:                   | 2024  |
| Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: | 2024  |

### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

- Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 legt in ihren bezeichnungsrechtlichen Vorschriften höchsten Wert auf die Herkunft von Weinen und deren Sicherung. Daher nimmt die Herkunft und die damit verbundene Sicherung selbiger auch im österreichischen Weinrecht einen besonderen Stellenwert ein.
- Der Qualitätsweinbau wird als oberstes Ziel des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes genannt. Mit dem Steiermärkischen Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022, wurde u.a. die Möglichkeit zur Festlegung von Weinbaurieden durch die Landesregierung geschaffen.

Nach der Legaldefinition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022, werden Rieden definiert als „Grundflächen, die sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbständige Gebietsteile darstellen und entweder schon bisher als Weinbauriede bezeichnet wurden oder infolge der Lage und Beschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lassen. Sowie Grundflächen, die in einer anderen Riede liegen, wenn sie die vor genannten Voraussetzungen erfüllen.“

Gem. § 7 Abs. 1 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022, kann jede/jeder Bewirtschaftende und jeder Weinbauverein bis spätestens 30. Juni bei der Landwirtschaftskammer unter Begründung eine Riede anregen.

Eine Änderung einer Riede kann ebenfalls jährlich bis spätestens 30. Juni angeregt werden. (Erl. zu § 7 Abs. 1 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 idF LGBl. Nr. 41/2022)

Gem. § 7 Abs. 2 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022, hat die Landwirtschaftskammer die Riedenanregung mit dem Regionalen Weinkomitee zu beraten. Das Ergebnis der Beratungen ist den örtlich betroffenen Bewirtschaftenden oder Weinbauvereinen von der Landwirtschaftskammer nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die von einer Riedenanregung örtlich betroffenen Bewirtschaftenden oder Weinbauvereine können binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einwendungen erheben. Rechtzeitige Einwendungen sind von der Landwirtschaftskammer gemeinsam mit dem Regionalen Weinkomitee zu beraten und nach Maßgabe des § 3 Z 16 zu berücksichtigen. Können Riedenanregungen nicht berücksichtigt werden,

ist die/der Bewirtschaftende und der Weinbauverein (§ 7 Abs. 1) darüber von der Landwirtschaftskammer unter Begründung in Kenntnis zu setzen.

Ist das Einvernehmen zwischen Landwirtschaftskammer und Regionalem Weinkomitee hergestellt und die Riedenanregung unter den Bewirtschaftenden bezüglich ihrer bisherigen Bezeichnung als Weinbauriede oder bezüglich der Erwartung, dass die Riede infolge ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit gleichartige und gleichwertige Weine hervorbringt, unstrittig, kann die Landwirtschaftskammer die Riedenanregung in den Antrag an die Landesregierung auf Verordnung von Weinbaurieden aufnehmen. Dieser Antrag ist jährlich bis spätestens 15. September zu stellen und bedarf der Schriftform. Der Antrag ist bezogen auf jede Riedenanregung fachlich zu begründen und hat eine planliche Darstellung geordnet nach Bezirk und Gemeinden (Katastralgemeinden) zu umfassen. Gleichzeitig hat die Landwirtschaftskammer dem Antrag alle für die Erlassung einer Verordnung erforderlichen Unterlagen (Daten, Pläne, fachliche Stellungnahmen, Nachweis der Verständigung der Bewirtschaftenden oder der Weinbauvereine) anzuschließen. (§ 7 Abs. 3 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022)

Diesen Bestimmungen entsprechend hat die Landwirtschaftskammer im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens am 13. September 2023 an die Landesregierung einen Antrag auf Verordnung von Weinbaurieden gestellt und mitgeteilt, dass die planlich im webGISpro:Kartenportal des Landes Steiermark dargestellten und als Daten für die Steiermärkische Landesregierung abrufbaren Rieden der Definition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022, entsprechen und einvernehmlich als unstrittig qualifiziert werden konnten.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Nullszenario: Ohne Festlegung von Rieden durch Verordnung der Landesregierung dürfen Namen von Rieden von den Bewirtschaftern gem. § 1 Abs. 6 Z 5 der Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO, BGBl. II Nr. 111/2011 in der Fassung BGBl. II Nr. 191/2023, nicht mehr verwendet werden.

Alternative: Es bestehen keine rechtsstaatlichen Alternativen.

### **Ziele**

- Gewährleistung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus.
- Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Festlegung von Weinbaurieden durch die Landesregierung.

### **Maßnahmen**

Festlegung von Rieden entsprechend der Legaldefinition.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (Anlagen):

In der Übersichtsliste (Anlage 1) sind die Weinbaurieden (§ 3 Z 16 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022) in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

Die Weinbaurieden „Bärenburg“, „Glatzberg“, „Grundberg“, „Kaltenbrunn“, „Kaltenbrunnberg“, „Rosenberger Rosengarten“, „Sommerhansl“, „Strimkogel“ und „Zieregg Relikt“ wurden erstmalig verordnet. Die Weinbaurieden „König (Gamlitz)“, „Kranachberg Kreuzweingarten“, „Lex Hofstatt“, „Schloßberg-Hernach Huben“ und „Zieregg Kiesner Ebene“ wurden in „Sernau König“, „Kranachberg Kreuz“, „Hofstatt“, „Schlossberger Kapellenstück“ bzw. „Zieregg Kiesner“ umbenannt. Dementsprechend war die Übersichtsliste anzupassen.

### Zu Z 2 (Anlagen):

Die Anlagen 5 - A-B, 15 - G, 18 - G, 26 - H, 30 - K, 36 - K, 39 - K, 45 - L, 63 - R, 68 - S, 71 - S, 72 - S, 78 - S und 87 - Z waren der Festlegung der neuen Weinbaurieden bzw. Umbenennung entsprechend neu zu erlassen. Die Anlage 29 - J-K war aufgrund der veränderten Abgrenzung der Weinbauriede „Kaargebirge“ neu zu erlassen.

### Zu Z 3 (§ 3):

§ 3 regelt das Inkrafttreten.